

RS Vwgh 2002/4/24 98/13/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §210;

Rechtssatz

Da sich die Bestimmung der Fälligkeit aus dem Gesetz selbst ergibt, unterliegt diese auch nicht einer Beschlussfassung durch ein "Kollegialorgan".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130193.X02

Im RIS seit

14.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at